



Gemeinde Schmitten

F.X. Müllerstrasse 6; 3185 Schmitten
www.schmitten.ch

Informationen und Richtlinien zum Schulbetrieb der Schule Schmitten

Der besseren Lesbarkeit halber wird nachfolgend anstelle von Schülerin/Schüler der Begriff Schulkind verwendet. Mit Eltern sind die gesetzlichen Vertreter gemeint.

1. Zweck

Nach Art. 2 des Schulgesetzes (SchG) ist es die Aufgabe der Schule, die Eltern in der Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder zu unterstützen. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus voraus.

Im Folgenden werden Richtlinien in Ergänzung zum Schulreglement der Gemeinde Schmitten festgehalten, die einen geordneten Schulbetrieb sicherstellen sollen.

Weiter werden die wichtigsten Punkte aus dem Schulgesetz und aus dem Ausführungsreglement zum Schulgesetz (RSchG) zusammengefasst.

2. Rechte und Pflichten des Schulkindes sowie der Eltern

- a) Bei Fragen/Unklarheiten/Problemen wird empfohlen, vorerst im direkten Gespräch mit den beteiligten Personen Klarheit zu erlangen bzw. eine Lösung zu finden.
- b) Fühlt sich ein Schulkind ungerecht behandelt, so kann es oder seine Eltern eine Aussprache verlangen mit:
 - der Lehrperson
 - der Schulleitung
 - dem/der zuständigen Gemeinderat/Gemeinderätin: Ressort Bildung
 - dem Schulinspektor / der Schulinspektorin
- c) Das Schulkind ist verpflichtet:
 - die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen
 - den Unterricht regelmässig zu besuchen
 - pünktlich zum Unterricht zu erscheinen; sich jedoch nicht früher als eine halbe Stunde vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulareal einzufinden.
 - die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erledigen
 - Schulräume, Einrichtungen, Lehrmittel und Unterrichtsmaterial sorgfältig zu benützen
 - die Hausordnung (auch ausserhalb der Schulzeiten) einzuhalten
 - die Pausenplatzregeln einzuhalten
 - sich auf dem Schulweg an die allgemeinen Verkehrsregeln und an die Anordnungen der Strassenpatrouilleure zu halten
- d) Unsere Schule ist bemüht, die Kinder gegen Gewalt und Drogen und für eine gesunde Lebensweise stark zu machen. Es wird von den Eltern erwartet, dass sie die Schule in ihren Bemühungen unterstützen.
- e) Freizeit und Erholung:

Die Aktivitäten eines Kindes ausserhalb der Schule sollen ihm genügend Zeit für Erholung lassen und keine negativen Auswirkungen auf seine Schulleistungen zur Folge haben.

- f) Gegenseitige Achtung, Respekt, Toleranz und Hilfsbereitschaft bilden die Grundlage für ein gutes Zusammenleben innerhalb und ausserhalb der Schule. Dies fördert den reibungslosen Ablauf des Schulbetriebes und trägt wesentlich zu einem positiven Schulklima bei. Es wird von den Eltern erwartet, dass sie die Schule darin unterstützen.
- g) Bereits bei Verdacht auf Mobbing/Erpressung jeglicher Art sind die Lehrpersonen und Eltern aufgefordert unverzüglich einzuschreiten und wenn nötig eine Fachperson beizuziehen.
- h) Schuss- und Stichwaffen jeglicher Art (auch in Spielzeugform) sind verboten. Die Lehrpersonen sind befugt, diese zu beschlagnahmen und allenfalls der Polizei zu übergeben.
- i) Mobiltelefone sind während dem Unterricht und in den Schulzimmern auszuschalten. Bei Missachtung kann die Lehrperson das Gerät bis zum Schulschluss aufbewahren.
- j) Die Benützung des Velos für den Schulweg ist erlaubt, wenn dieser mehr als 1 km beträgt, die Schülerin bzw. der Schüler mindestens die 6^H besucht und den Velotest durchgeführt hat. Ab der 4^H kann der Schulweg mit FÄG (fahrzeugähnliche Geräte) zurückgelegt werden.

3. Schulpflicht

Grundsatz

Die Schulpflicht dauert elf Jahre und umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule.

Beginn

Die Schulpflicht beginnt, wenn das Kind am 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat.

Ausnahmen vom Eintrittsalter

Die Eltern können bis zum 31. März eine schriftliche Erklärung an das Schulinspektorat mit Kopie an die Schulleitung richten, um den Eintritt ihres Kindes in die obligatorische Schule aufzuschieben. Rückstellungsgesuche können bewilligt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Eine vorzeitige Einschulung (Aufnahme in den Kindergarten) ist nicht möglich.

4. Urlaube / Abwesenheiten

Urlaubsgesuche sind mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Urlaub bei der Schulleitung einzureichen. Gesuche für mehr als 4 Wochen werden von der Schulleitung an die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD), Spitalgasse 1, 1700 Fribourg weitergeleitet.

Urlaubsgesuche für Verlängerung von Ferien werden grundsätzlich nicht gewährt.


Der Urlaub ist mit dem offiziellen Formular „Urlaubsgesuch“ der Schule Schmitten zu beantragen. Dieses kann von der Homepage heruntergeladen oder beim Schulsekretariat angefordert werden.

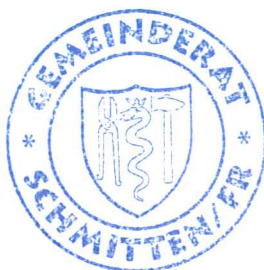
Bei unvorhergesehenen Abwesenheiten, bei Krankheit oder Unfall, benachrichtigen die Eltern noch vor Unterrichtsbeginn die Klassenlehrperson.

Bleibt ein Schulkind auf Veranlassung seiner Eltern dem Unterricht fern, hört die Schulleitung die Eltern an und benachrichtigt das Oberamt, welches die weiteren Schritte einleitet.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 24. April 2017

Der Gemeindeverwalter:


Urs Stampfli



Der Gemeindeamman:


Hubert Schafer